

---

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**19(4)615 E**

## **Zugang zum Europäischen Asylsystem, Neues Migrations- und Asylpaket**

Stellungnahme für den Innenausschuss des Deutschen  
Bundestages (Drucksachen 19/22125 & 19/18680)

Bernd Kasperek (Georg-August-Universität Göttingen,  
Forschungsprojekt RESPOND)

23.10.2020

Ich bedanke mich für Gelegenheit, im Innenausschuss des Deutschen Bundestages unsere Erkenntnisse aus langjährigen Forschungen zu den europäischen Migrations-, Asyl- und Grenzpolitiken vortragen zu dürfen. Die hier präsentierten Ergebnisse und Einschätzungen resultieren zum einen aus dem von der EU-Kommission finanzierten Forschungsprojekt *RESPOND. Multilevel Governance of Mass Migration to Europe and Beyond*, welches im Zeitraum 2017 bis 2020 als Konsortium 14 Partner aus elf Ländern (Libanon, Türkei, Irak, Griechenland, Ungarn, Italien, Österreich, Deutschland, Schweden, Polen, UK) eine detaillierte Mehrebenenanalyse des Regierens der Migration auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene vorgenommen hat.<sup>1</sup> Die für diese Stellungnahme relevanten Arbeitspakete haben sich mit a) Grenzverwaltung, b) Aufnahmesystemen und c) Schutzregimen beschäftigt. Zum anderen beziehe ich mich auf unsere Forschungen im Rahmen des Projekts *Transit Migration 2*, welches, finanziert durch die Fritz Thyssen Stiftung, im Jahr 2016 eine erste Bestandsaufnahme der neuen Migrationspolitiken nach 2015 vorgenommen hat.<sup>2</sup> Weiter kann ich auf Ergebnisse meiner langjährigen Forschung zur Europäisierung des Grenzschutzes am Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie der Georg-August-Universität Göttingen zurückgreifen.

Im Folgenden werde ich mich vor allem zwei Aspekten widmen. Im ersten Teil möchte ich die Ergebnisse unserer Forschungen bezüglich des Zugangs zum europäischen Asylsystems an den Grenzen Europas präsentieren. Im zweiten Teil stelle ich die Ergebnisse unserer Forschungen bezüglich der Umsetzung des Hotspot-Ansatzes der Europäischen Kommission in Verbindung mit dem EU-Türkei-Statements vor und leite daraus eine Bewertung der asylverfahrensrechtlichen Komponenten aus dem Vorschlag der Kommission im Neuen Migrations- und Asylpaket ab. Ich schließe mit weiteren Stellungnahmen zu diesem Paket.

## **Situation an der Europäischen Außengrenze**

Auf Grund der spezifischen Entwicklung der Europäisierung der Migrations- und Grenzpolitik als Gegenentwurf zum Schengener Prozess nach Maastricht (1992/1993) sowie der Vergemeinschaftung der Felder der Migrations-, Asyl- und Grenzpolitik nach Amsterdam (1997/1999) inklusive der Inkorporierung der Schengener Abkommen in das Vertragswerk der Europäischen Union ist ein enger Zusammenhang zwischen europäischen Migrationspolitiken, insbesondere der Asylpolitik und Politiken der europäisierten Grenzverwaltung zu konstatieren. Auch für das Thema dieser Stellungnahme ist die gegenwärtige Situation an der europäischen Außengrenze von großer Relevanz, da die Institution der Grenze gleichzeitig die erste Kontaktzone zwischen Schutzsuchenden und den europäischen Asylsystemen darstellt. Insofern ist eine rechtsstaatliche Verfasstheit der europäischen Grenzen grundlegende Bedingung für den Zugang zu Asylsystemen.

---

<sup>1</sup>Webseite des Forschungsprojekts: <https://respondmigration.com>.

<sup>2</sup>Webseite des Forschungsprojekts: <https://transitmigration-2.org>

## Grundrechtsverletzungen, eingeschränkter Zugang zum Asylsystem

Unsere Forschungen seit 2017 belegen jedoch, dass diese grundlegende Bedingung oftmals nicht gegeben ist (Karamanidou, Kasperek und Hess 2020). Willensbekundungen, einen Asylantrag zu stellen, werden nicht registriert, der Zugang zum Asylsystem wird verwehrt, Schutzsuchende werden Opfer willkürlicher Inhaftierung, völkerrechtswidrige Zurückweisungen (pushbacks) nehmen zu, Schutzsuchende berichten vermehrt von Erniedrigungen und körperlicher Gewalt, die gegen sie angewendet wird. Besonders Besorgnis erregend ist, dass das Auftreten von Pushbacks vermehrt eine Systematik aufweist, die auf die Möglichkeit einer offiziellen *policy* verweist, wenn sie nicht sogar, wie im ungarischen Fall, legislativ festgeschrieben ist.

Nach unserer Forschung sind mindestens folgende Grenzabschnitte betroffen:

1. die griechische Meeresgrenze zur Türkei in der Ägäis
2. die griechische Landgrenze zur Türkei entlang des Flusses Evros
3. die bulgarische Landgrenze zur Türkei
4. die kroatische Landgrenze nach Serbien
5. die kroatische Landgrenze nach Bosnien-Herzegowina
6. die slowenische Landgrenze nach Kroatien
7. die polnische Landgrenze nach Belarus
8. die polnische Landgrenze zur Ukraine

Separat zu betrachten ist die spezielle Situation Ungarns. Die ungarischen Asylgesetzgebung lässt aktuell eine Asylantragstellung ausschließlich in den ungarischen Botschaften in Kiev (Ukraine) und Belgrad (Serbien) zu. Die ungarische Polizei und Grenzschutzpolizei ist daher gesetzlich verpflichtet, Schutzsuchende, die auf dem ungarischen Territorium angetroffen werden, nach Serbien zurückzuschieben.

Ebenfalls separat zu betrachten ist die spezifische Situation der italienischen Meeresgrenze. Auf Grund der Aktivitäten der so genannten Libyschen Küstenwache – de facto eine Miliz einer der vielen Fraktionen des libyschen Bürgerkriegs –, der Unterbindung see- und völkerrechtlich gebotener Seenotrettung, wiederholt verweigerter Einlaufgenehmigungen für Schiffe, die Schiffbrüchige an Bord haben, der administrativen Behinderung ziviler Seenotrettungsschiffe und der wiederholten Versuche der Kriminalisierung letzterer ist auch der Zugang zum italienischen Asylsystem an Italiens südlicher Meeresgrenze nur eingeschränkt gegeben.

Zusammenfassend muss daher festgehalten werden, dass der Zugang zum Asylsystem an den im Süden, Süd-Osten und Osten der Europäischen Union eingeschränkt ist und damit menschen-, völker- und auch europarechtliche Garantien unterlaufen werden, und dies oftmals in systematischer Weise.

Unsere Forschungen haben zudem ergeben, dass auf Ebene der Europäischen Union keine nennenswerten Bemühungen bestehen, diesen Zuständen Einhalt zu gebieten. Dies insbesondere, obwohl mit

dem bei der Kommission und Rat angesiedelten Schengener Evaluierungsmechanismus sowie mit dem bei der europäischen Grenzschutzagentur Frontex angesiedelten Vulnerabilitätstest für Schengener Außengrenzen zwei Mechanismen zur Verfügung stehen, die nicht nur eine systematische Untersuchung dieser Zustände ermöglichen, sondern diese es den jeweiligen Institutionen auch erlauben, Empfehlungen gegenüber Mitgliedstaaten auszusprechen und – im Falle des Schengener Evaluationsmechanismus – die Nichtumsetzung zu sanktionieren.

Beispielhaft anzuführen ist auch die Weigerung der Kommission, den Schengen-Beitritt Kroatiens auf Grund der vielfach belegten Pushback-Fälle an der kroatischen Grenze zu blockieren, oder zumindest ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

### **Wahrung von Grundrechten, Monitoring-Mechanismen**

Daher ist es grundsätzlich positiv zu bewerten, dass die Kommission im *Neuen Migrations- und Asylpaket* vom 23. September 2020 (European Commission 2020a) implizit die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit an den europäischen Außengrenzen anzumahnen scheint, und zwar zum einen mit dem Vorschlag zur Einführung unabhängiger nationaler Monitoring-Mechanismen (European Commission 2020b, Art. 7) sowie zum anderen mit einer Empfehlung zur zivilen Seenotrettung (European Commission 2020c). Auf Grund unserer Forschungen zur Systematik der Pushbacks an der griechischen Evros-Grenze (Karamanidou und Kasperek 2020) muss der Vorschlag, nationale Monitoring-Mechanismen einzuführen, jedoch als nicht ausreichend bewertet werden, insbesondere da er sehr vague formuliert ist und sich zu eng auf den Wirkungsbereich des *Screening* (s.u.) bezieht.

Denn zum einen ständen Kommission und Rat im Rahmen der oben genannten Mechanismen schon wirksamere Mittel zur Verfügung, um die Wahrung menschen-, völker- und europarechtlicher Garantien im Rahmen der europäisierten Grenzverwaltung durchzusetzen, zum anderen sind reine Monitoring-Mechanismen nicht ausreichend, um Menschenrechtsverletzungen und Pushbacks zu unterbinden. Weiter ist zu beachten, dass im Rahmen von willkürlicher Inhaftierung und Pushbacks unter Anwendung körperlicher Gewalt regelmäßig davon auszugehen ist, dass diese strafrechtlich relevante Handlungen einschließen, die von Staatsanwaltschaften zu verfolgen wären. Dies ist jedoch in der überwiegenden Mehrheit der uns bekannten Fälle nicht geschehen. In den wenigen Fällen, in denen staatliche Behörden wie etwa Staatsanwaltschaft oder Ombudsperson Pushback-Fälle untersuchten, verliefen diese Untersuchungen regelmäßig im Sande.

Lediglich in dieser Hinsicht wäre die Einführung eines unabhängigen, mit ausreichend investigativen Kompetenzen ausgestatteten Monitoring-Mechanismus' zu begrüßen, da dieser einen ersten Schritt für eine umfassende Bewertung des Ausmaßes und der Systematik von Menschen-, Völker- und Europarechtsverletzungen an den Grenzen Europas darstellen könnte. Ein solcher Mechanismus müsste jedoch zwingend auf europäischer Ebene, etwa bei der Europäische Grundrechteagentur (FRA), angesiedelt sein, um die Systematik des Monitoring sowie die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Die Schaffung 27 nationaler Mechanismen heterogener Verfasstheit, Kompetenzen und Methodologie kann nicht geeignet sein, dieses europäische Problem zu adressieren.

### **Europäische Grenz- und Küstenwachagentur Frontex**

Eine Ansiedlung eines solchen Mechanismus bei der Europäischen Grenz- und Küstenwachagentur Frontex ist auf Grund der Ergebnisse unserer Forschung ebenfalls abzulehnen. In einer detaillierten Untersuchung der *accountability* und Transparenzmechanismen der Agentur (Karamanidou und Kasperek 2020) konnten wir insbesondere bezüglich zweier Fallstudien (Frontex-Operation in Ungarn; Frontex-Operationen an der griechischen Evros-Grenze) nachweisen, dass a) das rechtliche Rahmenwerk im Mandat der Agentur bezüglich grundrechtlicher Garantien vague und unterentwickelt ist, b) die komplizierte Konstruktion der Agentur und insbesondere das rechtliche Mandat der Beteiligung von durch die Agentur entsandten Grenzschutzbeamten\_innen in Grenzschutzoperationen in Mitgliedstaaten die Verfolgung von Grundrechtsverletzungen verkompliziert und Verantwortlichkeiten verschleiert, c) interne *accountability* Prozesse der Agentur, insbesondere der Mechanismus des *Serious Incident Report* (SIR) unzureichend sind, um Grundrechtsverletzungen überhaupt zu dokumentieren, d) es keine ausreichende rechtliche Handhabe für Opfer von Grundrechtsverletzungen im Rahmen von Agentur-Operationen gibt, gegen diese vorzugehen, und e) es allgemein keine ausreichenden, unabhängigen Aufsichtsmechanismen gegenüber der Agentur gibt.

Weiter konnten wir nachweisen, dass die Agentur sich trotz ihres Wissens um Menschenrechtsverletzungen im Rahmen ihrer Operation in Ungarn weigerte, die Operation abubrechen. Gleichzeitig konnten wir durch eine detaillierte Untersuchung interne Berichte der Agentur nachweisen, dass diese keine systematische Aufzeichnung von Menschenrechtsverletzungen betreibt, obwohl ihr derartige Informationen auf Grund ihrer Präsenz und operativen Einbindung in Grenzschutzoperationen bekannt sein müssten. Dieser Befund ist konsistent mit aktuellen Berichten in Medien, die der Agentur sogar eine aktive Beteiligung an völkerrechtswidrigen Pushback-Operationen vorwerfen (Popp u. a. 2020; Waters, Freudenthal und Williams 2020).

### **Fazit**

In *Neuen Migrations- und Asylpaket* adressiert die Kommission die eklatanten Grundrechtsverletzungen, die sich tagtäglich an Europas Grenzen ereignen, nicht. Zwar wird die Wahrung der Grundrechte vielfach angemahnt, und auch auf das Nichtzurückweisungs-Gebot der Genfer Flüchtlingskonvention verwiesen. Neue oder robuste Mechanismen, um den Grundrechten an der Europäischen Grenze jedoch wieder Geltung zu verschaffen, schlägt die Kommission nicht vor.

## Hotspot-Zentren, beschleunigte Grenzverfahren

Der Brand des Hotspot-Zentrums Moria auf der griechischen Insel Lesbos, mitursächlich für die Publikation des *Neuen Migrations- und Asylpaketes* der Kommission, hat erneut unterstrichen, dass der Hotspot-Ansatz der Kommission aus der *Europäischen Migrationsagenda* (European Commission 2015) in seiner spezifischen Umsetzung unter den Bedingungen des EU-Türkei-Statements (Europäischer Rat 2016) menschenrechtlich unhaltbare Bedingungen erzeugt hat, die die Legitimität des europäischen Asylsystems fundamental untergraben.

In einer Expertise für den *Rat für Migration* haben wir die grundsätzlichen Implikationen einer Verallgemeinerung des Prinzips der griechischen Hotspot-Zentren im Zusammenhang mit den Rationalitäten des EU-Türkei-Statements herausgearbeitet (Hänsel und Kasperek 2020). Grundsätzlich ist anzumerken, dass die vielfach für den Hotspot Moria hervorgehobenen Zustände, also a) bei weitem nicht ausreichende Kapazitäten für die Unterbringung der ankommenden Schutzsuchende b) eklatanter Mangel an angemessenem Wohnraum, Privatsphäre, Hygienevorrichtungen und Gesundheitsversorgung c) lange Verweildauer in Kombination mit Perspektivlosigkeit, und d) Ausschluss vom griechischen Asylsystem ebenso für die anderen vier griechischen Hotspot-Zentren auf den Inseln Chios, Samos, Kos und Leros zutreffen.

Mit ihrem Verordnungsvorschlag für eine *Screening*-Prozedur an der europäischen Außengrenze (European Commission 2020b) verweist die Kommission zwar einerseits auf die ursprüngliche Konzeption des Hotspot-Ansatzes aus dem Jahr 2015, welche in erster Linie eine schnelle und vollständige Erfassung und Registrierung aller Ankommenden gewährleisten sollte. Andererseits besteht die Kommission nun nicht mehr auf einer schnellen Umverteilung aller registrierten Personen im Rahmen eines post-Dublin-Verteilungsschlüssels, wie etwa von der Kommission 2016 vorgeschlagen, sondern nur noch für jene Personen, die eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erlangung eines Schutzstatus' besitzen. Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats greift der neue, aufgeweichte Solidaritätsmechanismus der vorgeschlagenen Verordnung zum Asyl- und Migrationsmanagement (European Commission 2020d).

Die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, einen Schutzstatus zu erlangen, erfolgt in der so genannten *pre-entry*-Phase, bestehend aus der *Screening*-Prozedur und der *border procedure for asylum and return* (European Commission 2020e). Letztere bestimmt, ob der/die Schutzsuchende nun einer *asylum border procedure* oder einem normalen Asylverfahren, ggf. in einem anderen Mitgliedstaat, unterworfen wird.

Im Gegensatz zum Vorschlag der Bundesregierung (2020), der eine Sequenzierung des Asylverfahrens in a) Zulässigkeitsprüfung und b) normales Asylverfahren vorsah, schlägt die Kommission also vielmehr die Schaffung zweier Asylverfahren vor. Neben dem weiter bestehenden ›normalen‹ Asylverfahren soll nun auch ein Schnellverfahren für die Grenze geschaffen werden (wenngleich die Kommission betont,

dass auch Personen, die weit abseits der Grenze aufgegriffen werden, diesem neuen Gesamtverfahren zu unterziehen seien).

Damit greift der Kommissions-Vorschlag strukturell die Novelle des griechischen Asylgesetzes aus dem Jahr 2016 (4375/2016) auf, welches ein »beschleunigtes Grenzverfahren« (Hänsel und Kasperek 2020, 17ff.) einführte. In unserer Expertise kamen wir jedoch zu dem Schluss, dass dieses beschleunigte Verfahren durch a) massive Einschränkung von Rechtsgarantien und b) dennoch lange Verfahrensdauern (bis zu mehreren Jahren) charakterisiert ist. Ein grundsätzliches Problem sehen wir vor allem in der Tatsache, dass die Entscheidung, ob ein beschleunigtes oder ein normales Asylverfahren anzuwenden sei, von kollektiven Merkmalen eines Individuums, also Herkunftsstaat (sichere Herkunftsstaaten) oder Transitroute (sichere Drittstaaten, Land des ersten Asyls) abhängig gemacht wird und somit eine individuelle Prüfung von Asylgründen in den Hintergrund tritt.

Das zentrale Problem der Umsetzung des Hotspot-Ansatzes unter der Bedingung des EU-Türkei-Statements ist es jedoch, dass die anvisierte und auch zugesicherte Abschiebung in die Türkei in den allermeisten Fällen nicht umsetzbar ist, und dies schon seit 2016. Diese Konstellation ist ursächlich für die konstatierte Perspektivlosigkeit und des in der Forschung oftmals beschriebenen Phänomens des »Feststecken« im Hotspot-System. Auf Grund des verwehrten Zugangs zum normalen (griechischen) Asylsystem gibt es keinen Weg vorwärts, auf Grund der Unmöglichkeit der Abschiebung gibt es auch kein Zurück. Die massive Überfüllung aller griechischen Hotspot-Zentren, also die Entstehung von großen Flüchtlingslagern an der europäischen Außengrenze, in der Menschen jahrelang gezwungen sind zu verweilen, ist Effekt dieses spezifischen Zusammentreffens der Logiken von Registrierungszentren (Hotspot-Ansatz) und Externalisierung (EU-Türkei-Erklärung).

Wie dieses Dilemma aus einem rechtlich-fiktivem, verweigerten Zugang zum europäischen Territorium und Unmöglichkeit der Abschiebung aufzulösen ist, hat auch die Kommission in ihrem Arbeitspaket nicht zufriedenstellend aufgezeigt. Denn ob die Schaffung eines hochrangigen EU-Koordinators für Abschiebungen, die Operationalisierung der europäischen Grenz- und Küstenwachagentur als Abschiebeagentur und die weiter vorangetriebene Verquickung von Entwicklungszusammenarbeit und Kooperation im Migrationsmanagement tatsächlich zu einer nennenswerten Erhöhung der Abschiebungen führen wird, muss auf Grund der Entwicklungen der letzten 20 Jahre bezweifelt werden. Denn in der Tat sind die Vorschläge der Kommission nicht neu, vielmehr hat bisher jeder europäische Fünf-Jahres-Plan, Aktionsplan, Pakt und jede Agenda versprochen, Abschiebungen zu intensivieren und effektivieren. Gleichzeitig ist es jedoch gerade die Kommission, die immer wieder zu dem Schluss kommt, dass eine solche Intensivierung nie zu Stande gekommen ist. Der Grund für diese ausbleibende Entwicklung ist in dem Stellenwert zu suchen, dem Migration im 21. Jahrhundert zu kommt. Es ist bekannt, dass die Rücküberweisungen von Migrant\_innen die Gelder der Entwicklungszusammenarbeit um ein Vielfaches übersteigen, dass Migration gerade im Globalen Süden also einen eigenen Pfad der Entwicklungspolitik darstellt. Hinzu kommt, dass sich auf Grund der Zunahme von gewalttätigen Konflikten in der Welt Abschiebungen gerade in jene Regionen verbieten, aus denen eine Mehrheit der

Schutzsuchenden stammt. Die Schwierigkeit der Abschiebung abgelehnter Asylsuchender in Drittstaaten wiederum unterstreicht gerade das Scheitern dieses zentralen Aspekts der EU-Türkei-Erklärung.

## **Fazit**

Der Vorschlag der Kommission zum Asylverfahren an der Grenze betont Aspekte der Geschwindigkeit. Grundsätzlich ist deswegen zu befürchten, dass beschleunigte Verfahren mit eingeschränkten Verfahrens- und Rechtsgarantien einhergehen.

Eine *Screening*-Prozedur ist zu befürworten, um etwa besonders verletzbare Personengruppen schnell zu identifizieren und eine ggf. notwendige medizinische Behandlung zu initiieren. Eine Erst-Registrierung könnte zudem auch den Aspekt einer Zertifizierung des Ankommens beinhalten, insbesondere um nachträgliche Pushbacks nachweisen zu können, wie sie etwa an der Evros-Grenze immer wieder geschehen.

Die Aufspaltung des Asylverfahrens in eine normale und eine beschleunigte Prozedur ist kritisch zu bewerten, da bestehende Erfahrungen mit solchen beschleunigten Verfahren diese entweder als inpraktikabel (deutsches Flughafenverfahren) oder als mit massiven Einschränkungen von Rechtsgarantien (beschleunigtes Grenzverfahren in den griechischen Hotspot-Zentren) charakterisieren.

Die Schaffung einer gut finanzierten und mit professionellem Personal besetzten Europäischen Asylagentur könnte einen Beitrag zu einer Harmonisierung der Anwendung europäischen Asylrechts darstellen. Die Ergebnisse der Forschungen zum *accountability*-Regime der Agentur Frontex wie auch zu mit exekutiven Kompetenzen ausgestatteten europäischen Agenturen legen jedoch nahe, dass Europäische Agenturen eine Tendenz zur Verselbständigung haben. Angebracht wäre erst die Schaffung eines verfassungsrechtlichen Rahmens als Teil der EU-Verträge, der die konkrete Form der Europäischen Agentur und insbesondere ihre Rechenschaftspflichten kodifiziert. Hier wäre insbesondere das Europäische Parlament zu beteiligen, und zwar über seine Rolle als Hüterin des Budgets hinaus.

Der aufgeweichte Solidaritätsbegriff der Kommission bezüglich der Aufnahme von Schutzsuchenden, der nun auch die Möglichkeit vorsieht, dass ein Mitgliedstaat sich der Aufnahme komplett verweigert, insofern er etwa einen Beitrag zur Abschiebung von abgelehnten Asylsuchenden leistet, läuft Gefahr, das grundsätzliche europäische Bekenntnis zu internationalen Verpflichtungen der Aufnahme von Schutzsuchenden zu unterminieren.

## **Weitere Aspekte des Neuen Migrations- und Asylpaketes und der Anträge**

Im Folgenden soll zu weiteren Aspekten des *Neuen Migrations- und Asylpaketes* Stellung bezogen werden.



## Migration Preparedness and Crisis Blueprint, Force Majeure

Mit dem *Migration Preparedness and Crisis Blueprint* (European Commission 2020f) zielt die Kommission darauf ab, eine bessere EU-weite Reaktion auf Krisensituation wie im Jahr 2015 zu schaffen. Eine bessere und solidarischere Koordinierung europäischer Mechanismen ist zu befürworten, insofern sie darauf abzielt, eine schnelle materielle Unterstützung Asylsuchender zu gewährleisten. Auch die Schaffung eines speziellen Schutztitels für Bürgerkriegsflüchtlinge als Ersatz für die auch 2015 nicht angewendete *Temporary Protection Directive* ist zu befürworten, insofern diese nicht mit der Schwächung des Anspruchs auf ein Asylverfahren einhergeht. Kritischer sind die Aufweichungen prozeduraler Garantien im Falle einer Überforderung nationaler Asylsysteme (European Commission 2020g) zu bewerten, da das gegenwärtige System schon von Ressourcenknappheit und massiv verlängerten Verfahrensdauern charakterisiert ist. ›Druck‹ und ›Krise‹ ließen sich ohne präzise Mechanismen zu ihrer Feststellung daher als Legitimation für das fortgesetzte Unterlaufen von Mindeststandards missbrauchen.

## (Zivile) Seenotrettung

Die Kommission hat eine Empfehlung zur Kooperation von Mitgliedstaaten im Bezug auf private und zivile Seenotrettungsaktivitäten vorgelegt (European Commission 2020c). Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Kommission diese lebensrettenden Aktivitäten, die sowohl völker- als auch seerechtlich geboten sind, anerkennt und unterstreicht, dass Seenotrettung nicht als Beihilfe zur illegalen Einreise kriminalisiert werden darf. Dennoch sind die Empfehlungen der Kommission nicht geeignet, private und zivile Seenotrettungsaktivitäten zu stärken und Rechtssicherheit zu garantieren.

Weitergehend wäre eine Initiative zur Schaffung eines europäischen Seenotrettungsmechanismus zu befürworten, da dies eine originär europäische Aufgabe ist.

## Verweise

Bundesregierung. 2020. Neuausrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. 4. Februar.

Europäischer Rat. 2016. Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016. 18. März. <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18/eu-turkey-statement/> (zugegriffen: 15. April 2020).

European Commission. 2015. A European Agenda on Migration. Brussels.

---. 2020a. New Pact on Migration and Asylum. Brussels.

---. 2020b. Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council Introducing a Screening of Third Country Nationals at the External Borders and Amending Regulations (EC) No 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 and (EU) 2019/817. Brussels.

- . 2020c. Commission Recommendation of 23.9.2020 on Cooperation among Member States Concerning Operations Carried out by Vessels Owned or Operated by Private Entities for the Purpose of Search and Rescue Activities. Brussels.
- . 2020d. Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on Asylum and Migration Management and Amending Council Directive (EC) 2003/109 and the Proposed Regulation (EU) XXX/XXX [Asylum and Migration Fund]. Brussels.
- . 2020e. Amended Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council Establishing a Common Procedure for International Protection in the Union and Repealing Directive 2013/32/EU. Brussels.
- . 2020f. Commission Recommendation of 23.9.2020 on an EU Mechanism for Preparedness and Management of Crises Related to Migration (Migration Preparedness and Crisis Blueprint). Brussels.
- . 2020g. Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council Addressing Situations of Crisis and Force Majeure in the Field of Migration and Asylum. Brussels.
- Hänsel, Valeria und Bernd Kasperek. 2020. Hotspot-Lager als Blaupause für die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems? Expertise. Berlin: Rat für Migration.
- Karamanidou, Lena und Bernd Kasperek. 2020. Fundamental Rights, Accountability and Transparency in European Governance of Migration: The Case of the European Border and Coast Guard Agency FRONTEX. RESPOND Working Papers - Global Migration: Consequences and Responses. <http://doi.org/10.5281/zenodo.3967784>.
- Karamanidou, Lena, Bernd Kasperek und Sabine Hess. 2020. Border Management and Migration Control. Comparative Report. Comparative Report. RESPOND Working Papers - Global Migration: Consequences and Responses.
- Popp, Maximilian, Steffen Lüdke, Emmanuel Freudenthal und Giorgos Christides. 2020. EU Border Agency Frontex Complicit in Illegal Greek Refugee Pushback Campaign. *Spiegel Online*, 23. Oktober. <https://www.spiegel.de/international/europe/eu-border-agency-frontex-complicit-in-greek-refugee-pushback-campaign-a-4b6cba29-35a3-4d8c-a49f-a12daad450d7> (zugegriffen: 23. Oktober 2020).
- Waters, Nick, Emmanuel Freudenthal und Logan Williams. 2020. Frontex at Fault: European Border Force Complicit in „Illegal“ Pushbacks. *bellingcat: News*, 23. Oktober. <https://www.bellingcat.com/news/2020/10/23/frontex-at-fault-european-border-force-complicit-in-illegal-pushbacks/> (zugegriffen: 23. Oktober 2020).